



**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft**

Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2021

Graz, 30. August 2022

Verfasser

Ing. Andreas Pichlbauer

Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzlicher Auftrag	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
2 Darstellung wichtiger Kennzahlen	7
2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark	7
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark	7
2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark	7
3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen	8
3.1 Beanstandungen und Mängel	8
3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen	9
3.3 Sonstige Tätigkeiten	10
3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen	10
3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	10
3.3.3 Arbeitsschwerpunkte	10
4 Unfallstatistik	11
4.1 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbständig Erwerbstätigen (Landwirtinnen/Landwirten und deren Angehörige)	11
4.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)	12
5 Personalstand und Schlussanmerkung	13
5.1 Personalstand	13
5.2 Schlussanmerkung	13

1 Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 257 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022, der Steiermärkischen Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2021 können im Wesentlichen die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielfältigen Aufgaben entnommen werden.

Der Bericht enthält im Besonderen:

- Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- die Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen der Arbeitsstätten,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und
- Angaben zum Personal.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft ist mit 01.01.2020 auf Grund der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zu BGBl. I Nr. 14/2019 in den Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind auch die Durchführungsverordnungen für das Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft vom Bund zu erlassen.

Gesetze:

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet seit 01.07.2021 das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022. Wesentliche Bestimmungen enthält auch das Steiermärkische Landarbeitsorganisationsgesetz (STLAOG), LGBl. Nr. 116/2021.

Bis zum 30.06.2021 war das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Verordnungen:

Entsprechend § 430 Abs. 4 LAG gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch den Bund die bisherigen, im Rahmen der STLAO 2001 erlassenen Verordnungen weiter. Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung – LF-KennV)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V)

Nachfolgende Verordnungen i.d.g.F. gelten ab 1. Jänner 2020 bis zum Erlass der jeweiligen Verordnung des Bundes als partikuläres Bundesrecht weiter:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO) LGBl. Nr. 97/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 1972 über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBl. Nr. 60/1972
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008) LGBl. Nr. 99/2008
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw) LGBl. Nr. 127/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2005 über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw) LGBl. Nr. 99/2005

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Juni 2005 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw) LGBI. Nr. 60/2005
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (VO OPST LuFw) LGBI. Nr. 18/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw) LGBI. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO) LGBI. Nr. 87/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO) LGBI. Nr. 85/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO) LGBI. Nr. 86/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) LGBI. Nr. 84/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. September 2001 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (VbA LuFw) LGBI. Nr. 55/2001
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005) LGBI. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2001 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981 LGBI. Nr. 26/2001

Zuständigkeit:

Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 256 Abs.1 des Landarbeitsgesetzes 2021 die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Gemäß § 257 LAG sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

(1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 261 Abs. 1 begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile des Landarbeitsgesetzes 2021, welche der Vorsorge für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Arbeitsaufsicht und des Lehrlingswesens gewidmet sind, gelten gemäß § 2 Abs. 4 LAG auch für familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2021 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Weinbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Gärtnereien, Baumschulbetriebe und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die gemäß § 1 Abs. 4 LAG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Außerdem sind von diesem Bundesgesetz Arbeitnehmerinnen, Arbeiter und Angestellte, in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ausgenommen, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Entsprechend § 15 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 (LFBAG) hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

2 Darstellung wichtiger Kennzahlen

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Im Jahr 2020 gab es in der Steiermark 33.605 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020).

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark

Geschlecht	Familieneigene Arbeitskräfte			Familienfremde Arbeitskräfte			Arbeitskräfte insgesamt
	Betriebsinhaber	Familienangehörige Arbeitskräfte	Gesamt	Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Gesamt	
männlich	21846	22743	44589	4053	9411	13464	58053
weiblich	10499	19300	29799	2424	5465	7889	37688
Summe	32345	42043	74388	6477	14876	21353	95741

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020

2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark

Sparte	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bienenwirtschaft	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
Biomasse und Bioenergie	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0
Fischereiwirtschaft	3	1	3	4	5	3	3	4	2	3
Forstwirtschaft	6	7	7	7	6	5	3	6	4	6
Gartenbau	169	153	153	148	149	145	130	111	106	117
Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (LBHM)	8	7	10	8	6	2	2	2	0	0
Landwirtschaft	13	15	18	13	6	11	14	10	10	11
Obstbau und Obstverwertung	1	1	0	1	1	2	1	2	1	1
Pferdewirtschaft	11	7	7	4	7	6	7	7	7	9
Weinbau- und Kellerwirtschaft	3	1	2	2	1	1	1	1	1	1
Summe	214	193	200	187	181	177	163	146	131	148

Quelle: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark

3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen

Im Jahr 2021 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 30 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Obstbaubetriebe kontrolliert.

3.1 Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (§§ 187 und 197 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) konnten im Zuge der Betriebskontrollen zum Großteil nicht vorgelegt werden.

Fehlende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner (Präventivdienst) gemäß § 245 LAG waren sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Wenn Begehungen stattgefunden haben, wurden die festgestellten Mängel des Präventivdienstes teilweise nur unzureichend umgesetzt.

Eine hohe Beanstandungsrate gab es auch bei Einhaltung der Prüfpflichten von Arbeitsmittel entsprechend der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung (LF-AM-VO). Als Beispiele können hier selbstfahrende Arbeitsmittel wie Hubstapler, forstliche Seilwinden, sonstige kraftbetriebe Arbeitsmittel zum Heben von Lasten wie Heck- bzw. Frontstapler, Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Arbeitshebebühnen selbstfahrend oder gezogen, kraftbetriebene Tore und Kühlanlagen genannt werden.

Nach wie vor Beanstandungen gab es bei Kraftübertragungselementen, wie z. B. fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen.

Im Bereich der Arbeitsstätten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen und Stiegen sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Bei einigen Betrieben wurden Mängel im Bereich Sozialeinrichtungen, Wohnräume und Unterkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgezeigt. Als Beispiele hierfür können unter anderem fehlende versperrbare Einrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und das zur Verfügung stellen von Etagenbetten in den Unterkünften genannt werden.

Übertretungen konnten bei den Kontrollen auch im Bereich Erste Hilfe (Fehlende Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bzw. abgelaufene Ablauffrist, fehlende Ausbildung von Personen zu Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer) und Brandschutz festgestellt werden.

Das Weiter gab es Beanstandungen im Bereich der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen (nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Warnzeichen) sowie in der Dokumentation (Sicherheitsdatenblätter, Gefahrenstoffverzeichnis) dieser Arbeitsstoffe.

3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen

I)	Überprüfende Tätigkeiten	30
A)	Erhebungen und Inspektionen	30
B)	Nachkontrollen	0
II.)	Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	190
III.)	Begutachtende Tätigkeiten	8
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	6
D)	Sonstige Stellungnahmen	2
IV)	Sonstige Tätigkeiten	15
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	6
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	1
C)	Vorträge und Schulungen	1
D)	Tagungen, Besprechungen	6
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
V)	Vorgemerkte Betriebsstätten	581
VI)	Überprüfte Betriebsstätten	30
VII)	Beanstandete Betriebsstätten	30
A)	Bäuerliche Betriebe	6
B)	Obstbaubetriebe	9
C)	Spezialbetriebe (Gartenbau- und Baumschulbetriebe, Fischzucht, etc.)	15
VIII)	Übertretungen	254
A)	Arbeitsvertragsrecht	13
B)	Verwendungsschutz	0
C)	Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst	57
D)	Arbeitsstätten	95
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	69
F)	Arbeitsvorgänge, persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
G)	Arbeitsstoffe	14
H)	Gesundheitsüberwachung	0
IX)	Verfügte Maßnahmen	60
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	30
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Beratungen	30

3.3 Sonstige Tätigkeiten

3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen

- Sitzung des Paritätischen Ausschusses der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (online via ZOOM)
- Vortag bei den Österreichischen Beerenobstfachtagen in der Landwirtschaftskammer Steiermark (online via ZOOM)
- Aussprache Arbeitsinspektion Graz
- Einladung Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes für Land- und Forstwirtschaft
- Vorstellung als neuer Ansprechpartner bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
- Vorstellung als neuer Ansprechpartner bei der Landarbeiterkammer Steiermark (LAK)
- LFI-Expertenkonferenz in St. Pölten (im Jahr 2021 auf Grund SARS-COV-2 abgesagt)

3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; LFI-Expertenkonferenz (im Jahr 2021 auf Grund SARS-COV-2 abgesagt),
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (Lehrbetriebsanerkennungen),
- Landarbeiterkammer (LAK) – gemeinsame Betriebsbesichtigungen,
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA); Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallhebungen und Unfallstatistiken,
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallhebungen,
- Arbeitsinspektorat Steiermark; Zuständigkeiten (z. B. bei Gärtnereien, Holzschlägerungsunternehmen, etc.).

3.3.3 Arbeitsschwerpunkte

- Verstärkte Kontrolle von Obstbaubetrieben

4 Unfallstatistik

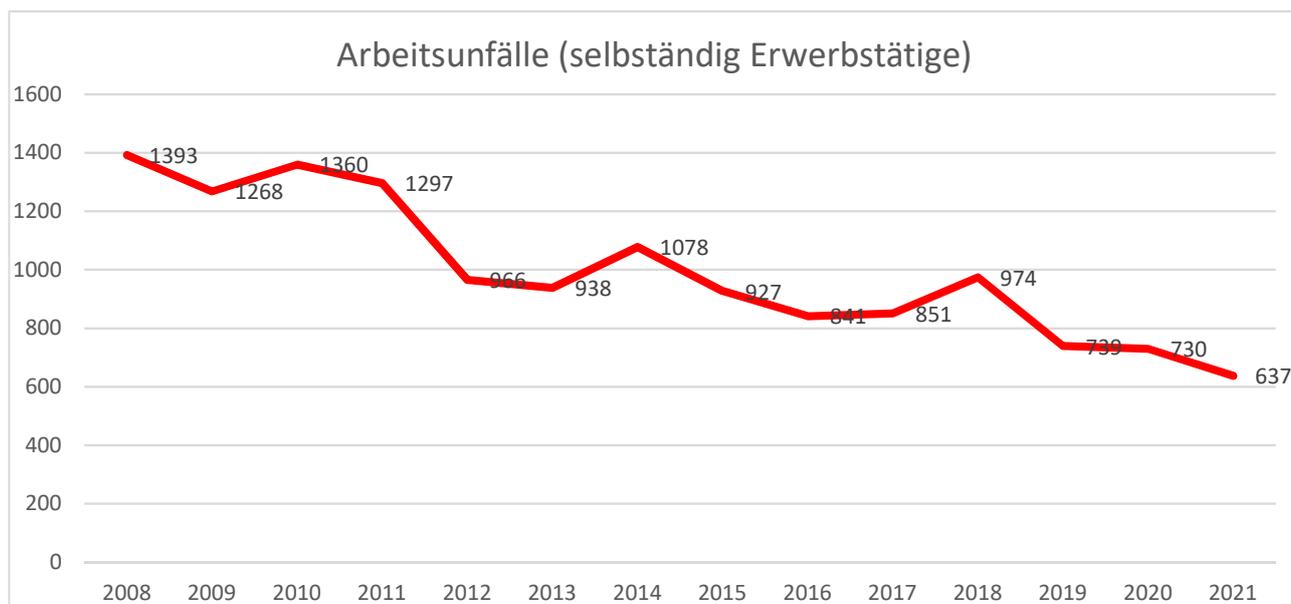
Im Jahr 2021 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 890 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle), davon endeten elf Unfälle tödlich. 637 Arbeitsunfälle (davon neun Unfälle tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Bei den unselbständig Erwerbstätigen wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 253 Arbeitsunfälle gemeldet, davon endeten zwei Unfälle tödlich. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2020 um 38 Unfälle (rund 4,1 %) verringert.

Für die Steiermark wurden von der SVS im Berichtsjahr 31 Fälle als Berufskrankheiten ausgewiesen: Asthma bronchiale (13 Fälle), durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (10 Fälle), Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe (5 Fälle), Farmerlunge (1 Fall) und durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (2 Fälle). Drei Berufskrankheiten davon endeten 2021 mit dem Tod.

Von der AUVA wurden für das Jahr 2021 fünf Fälle als Berufskrankheiten gemeldet: Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (2 Fälle) und durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (3 Fälle). Keine der Berufskrankheiten davon hatten den Tod zur Folge.

4.1 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbständig Erwerbstätigen (Landwirtinnen/Landwirten und deren Angehörige)

Im Berichtsjahr 2021 ereigneten sich bei den Landwirtinnen und Landwirten und deren Angehörigen 637 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – neun Unfälle davon waren tödlich.

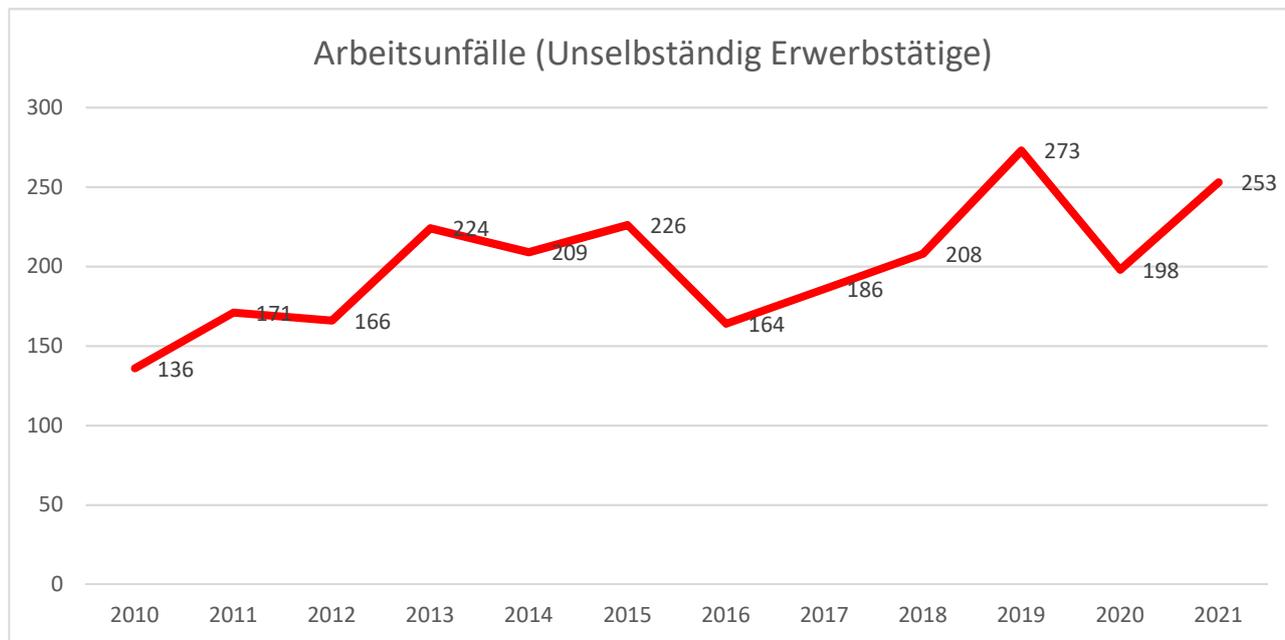


Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

4.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Im Berichtsjahr 2021 ereigneten sich bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft 253 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – zwei Unfälle davon waren tödlich.



Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

5 Personalstand und Schlussanmerkung

5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021.

Erhebungs- und Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2021 von Herrn Ing. Andreas Pichlbauer wahrgenommen. Für juristische Angelegenheiten wurden im Bedarfsfall die Juristinnen bzw. Juristen der Abteilung 10 beigezogen.

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit	
Leitungsfunktion: Dipl.-Ing. Johann Klug	ca. 5 % der Jahresarbeitszeit
Inspektionstätigkeit: Ing. Andreas Pichlbauer	ca. 25 % der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (wie z. B. Förderungsabwicklung).

Durch die Versetzung von Herrn Ing. Helmut Widowitsch in den Ruhestand mit Ende des Jahres 2020, hat Herr Ing. Andreas Pichlbauer nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zur Sicherheitsfachkraft (SFK) und Zertifikatsprüfung den gesamten Tätigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit Beginn des Jahres 2021 übernommen.

5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Arbeitnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren. Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, etc.) in den Betrieben.

Um auch in Zukunft den gesetzlichen Auftrag zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich erfüllen zu können, wird die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes des Land- und Forstwirtschaftsinspektors im Jahr 2022 umgesetzt.